

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe

vom 11.03.2020

Die Evangelische Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) | 290,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre) | 290,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) | 690,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) | 2.017,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.435,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	955,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	535,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	31,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	17,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.420,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	47,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 8,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Beschäftigungsentgelt,
- b) Berufsgenossenschaft,
- c) Außenanlagen,
- d) Müllabfuhr
- e) Unterhaltung der Gebäude
- f) Wasser
- g) Grundsteuer
- h) Versicherungsprämien
- i) Pachtzins
- j) Inventar

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	150,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	
a) Beisetzung in einem Reihengrab	290,00 Euro
b) Beisetzung in einem Wahlgrab	320,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	150,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen

a) bei Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	43,00 Euro
b) bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	80,00 Euro
c) bei Urnenbeisetzungen	43,00 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.540,00 Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	465,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.275,00 Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	360,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	265,00 Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	105,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 52,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 36,00 Euro |
| (3) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende
gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung | 31,00 Euro |
| (4) Unterhaltung einer Grabstätte (Erdbestattung) bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts /
je Grab und Jahr | 15,00 Euro |
| (5) Unterhaltung einer Grabstätte (Urnenbestattung) bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts
/ je Grab und Jahr | 12,00 Euro |
| (6) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals
gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung | 720,00 Euro |
| (7) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals
gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung | 950,00 Euro |

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß §36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.03.2020.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.03.2020 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13. September 2018 außer Kraft.

Werne, den 11.03.2020

Die Friedhofsträgerin